

# Zum Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen und aktuelle Angebote der Stabsstelle

**Dr. C. Jäger, SLT,**  
anlässlich der gemeinsamen Dienstversammlung am RP Tübingen  
1. Juli 2015



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Einteilung:

### Verbandsklagerecht

- Vorbemerkungen
- Mitwirkungsrechte
- Rechtsmittel
- Zulassungsvoraussetzungen für Organisationen
- Die Zielsetzung des sog. gemeinsamen Büros
- Der Verfahrensablauf anhand von Fallbeispielen
- Die Evaluierung des Verbandsklagerechts

---

### Aktuelle Angebote der Stabsstelle

## Vorbemerkungen:

- Auslöser für dieses Rechtssetzungsvorhaben war ein gesellschaftspolitischer Grundkonflikt → Koalitionsvertrag
- Ziele des Vorhabens:
  - ❖ Rechtsbefriedigung durch Einbindung des organisierten Tierschutzes
  - ❖ Mediatorenrolle der Verwaltung
- Wesentliche methodische Ziele bei der Vorbereitung:
  - Handhabbarkeit für alle Beteiligten durch Vorgaben zu den Verfahrensabläufen
  - Rechtssicherheit für Antragsteller/Verwaltung rasch herstellen

## Vorbemerkungen:

deshalb:

- Möglichkeiten für Verfahrensfehler minimieren
- Beschränkung der Fallkonstellationen auf exemplarisch wichtige Verfahren (s. Größenbegrenzung bei Bauvorhaben; Veränderung zw. 1. und 2. Entwurf bzgl. Informationsrechten bei „§16a-Verfahren“)
- Präklusion  
(nur rechtzeitig vorgetragene Einwände können Gegenstand einer Klage werden)



## Mitwirkungsrechte (§ 2 TierSchMVG):

### Nach aktiver Information durch die Behörden bei („Bringschuld“ der Behörden)

- Bei tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- vor Genehmigungen nach §§ 4a, 6, 11 TierSchG (außer Versuchstierhaltungen)
- vor Genehmigung Stallbau-Vorhaben ab UVP-Grenze
- nach Erlaubniserteilung bei Tierversuchen/ Versuchstierhaltung

### Auf Nachfrage bei den Behörden („Holschuld“ der Org.)

- Verwaltungsverfahren nach § 16a TierSchG

dabei: Datenschutz/LVwVfG



## Rechtsmittel (§ 3 TierSchMVG):

### „Großes Verbandsklagerecht“ = Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage:

- Genehmigungen nach §§ 4a, 6, 11 TierSchG, außer Versuchstierhaltungen
- Stallbau-Vorhaben ab UVPG-Grenze
- Verfahren nach § 16a TierSchG

### „Kleines Verbandsklagerecht“ = Feststellungsklage ohne aufschiebende Wirkung:

- Tierversuchsgenehmigungen
- Genehmigungen von Versuchstierhaltungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG)

Prüfziel: Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bzw. der Unterlassung



# Zulassungsvoraussetzungen für Organisationen (§ 5)

- Tierschutz ist Vereins- oder Stiftungszweck (nicht vorübergehend, ideell) → DVO
- Sitz und Tätigkeit in BW → DVO
- Tätigkeit seit 5 Jahren
- Gewähr für sachgerechte Aufgabenerfüllung → DVO
- gemeinnützig
- offen für gleichberechtigte Mitglieder
- Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes



## Zielsetzung „gemeinsames Büro“ der Tierschutzorganisationen (§ 4):

- nur ein Adressat bei allen Informationspflichten; kein Adressat wird „übersehen“, was die Rechtsmittelfrist von 1 Monat auf 1 Jahr verlängern würde
- Nachfragen nur von einer Stelle ausgehend
- Einbinden von evtl. unerfahrenen/ wenig rechtskundigen .... Organisationen
- Entstehung eines sachverständigen Gegenübers mit ausreichenden Kenntnissen der Rechtslage und reduzierter Emotionalität (vgl. empirische Befunde Umweltverbandsklage NVwZ 2014, 1041)



## Fallkonstellation 1: Erlaubnis für eine gewerbsmäßige Reptilienzucht

- Behörde informiert gemeinsames Büro bei Beginn des  
Verwaltungsverfahrens
- Einwendungen und Stellungnahmen des Vereins über das  
gemeinsame Büro innerhalb von vier Wochen
- Erlaubniserteilung (mit oder ohne Änderungen) durch Behörde
- Information über Erlaubnis an gemeinsames Büro
- Organisation prüft, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollen und  
können (Voraussetzung: Rechtswidrigkeit des VA, Einwendungen  
bereits geltend gemacht)



## Fallkonstellation 2:

### Bauvorhaben Milchkuhstall für 140 melkende Tiere:

- Keine Information an das gemeinsame Büro, weil keine Prüfung nach UVPG
- Keine Information an das gemeinsame Büro, über Genehmigung
- Keine Information auf Nachfrage zum Verfahrensstand, weil kein Vorgang nach § 16a TierSchG



## Fallkonstellation 3:

### Anzeige einer Pferdehaltung durch Tierschutzverein

- Anzeige der Tierhaltung durch Tierschutzorganisation/ = kein „Antrag“ auf Verwaltungsakt!! Es gilt weiter das Opportunitätsprinzip.
- Nachfrage nach Verfahrensstand durch Tierschutzorganisation
- Antwort dazu durch Behörde innerhalb von 2 Wochen (§ 2 Abs. 2)
- Evtl. (Unterlassungs-)Verpflichtungsklage durch Tierschutzorganisation (i.d.R. frühestens nach 3 Monaten)



## Fallkonstellation 4: Erlaubnis eines Tierversuchs

- Information des gemeinsamen Büros nach Erteilung der Tierversuchsgenehmigung (voraussichtlich in Form der nicht-technischen Zusammenfassung)
- Stellungnahmen u. ä. möglich oder ggf. gleich
- Feststellungsklage durch Tierschutzorganisation ohne aufschiebende Wirkung  
(Zeitraum: Grundsatz fristlos; aber evtl. mangelndes Rechtsschutzinteresse, wenn nicht „bald“)

## Die Evaluierung (§ 8):

Ziel: ggf. nachsteuern bei Personalbedarf

Zeitraum von drei Jahren

(ursprünglich ausdrücklicher Wunsch der RPen: 1 Jahr)



## Vorschläge für DVO/Änderungen:

- Präzisierung, dass nur auf Landesebene tätige Verbände zugelassen werden können (§5), die sach- und fachgerechte Zusammenarbeit bieten: § 6 Nr. 1 nutzen!
- Art der Informationsübermittlung klarstellen (z.B. elektronisch außer Baupläne...)
- Informationsrechte bei §16a-Verfahren evtl. auf diejenigen beschränken, die von Tierschutzorganisation initiiert wurden und dort besonders interessieren (§ 2 Abs. 2)



## Weitere Vorschläge:

- Bei § 3 (Rechtsbehelfe) Abs. 1 Nr. 3 (wieder) einführen:

„Für den Fall, dass ein anerkannter Verein die Unterlassung eines in Absatz 1 Nummer 3 genannten Verwaltungsaktes geltend machen will, muss er den Erlass des Verwaltungsaktes bei der zuständigen Behörde zuvor beantragt haben.

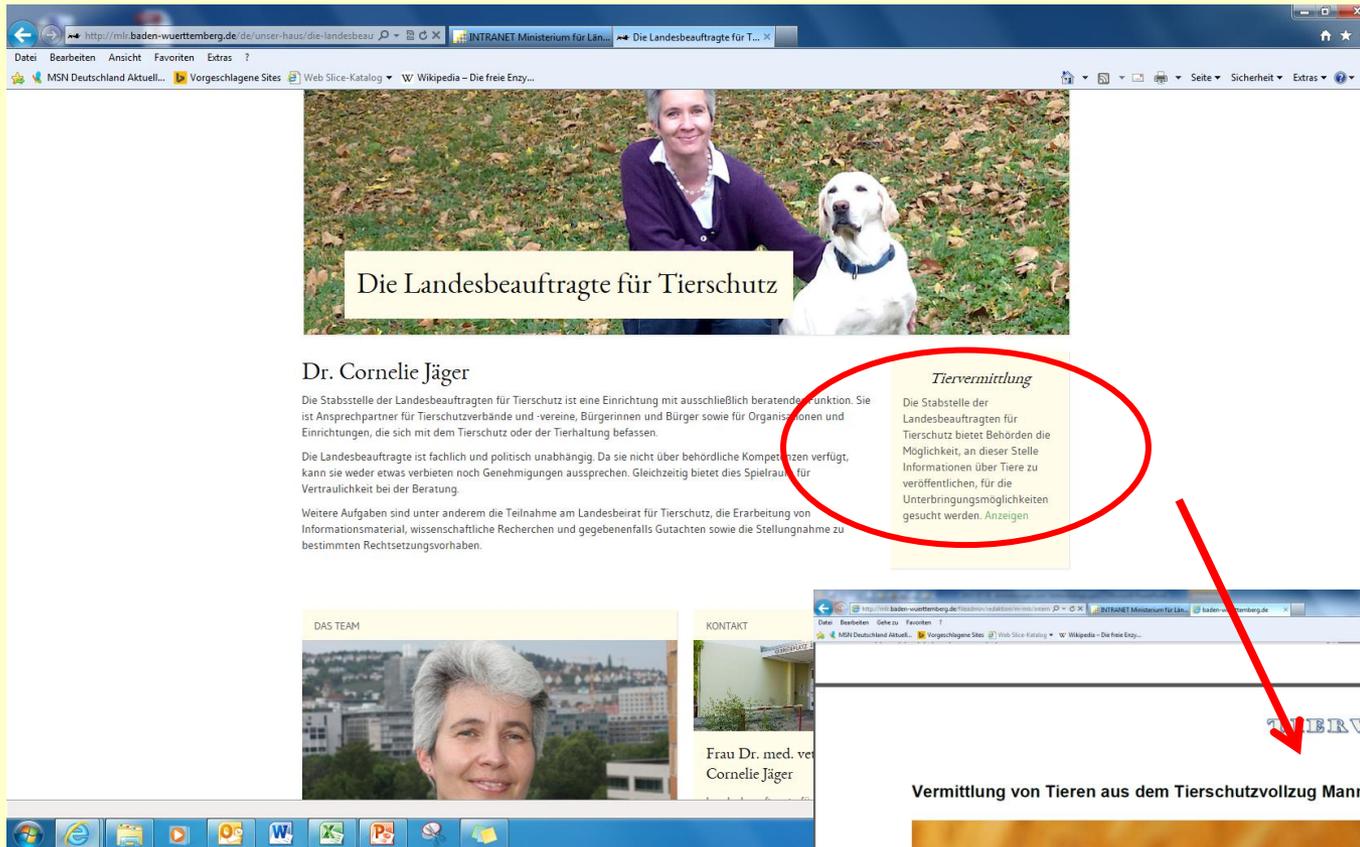
§ 75 Satz 2 VwGO gilt sinngemäß.“

### Anm.:

Wg. erheblicher Einwände des Justizministeriums nur noch in der Begründung enthalten.



# Neue Angebote der Stabsstelle:



Die Landesbeauftragte für Tierschutz

**Dr. Cornelia Jäger**

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz ist eine Einrichtung mit ausschließlich beratender Funktion. Sie ist Ansprechpartner für Tierschutzverbände und -vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie für Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung befassen.

Die Landesbeauftragte ist fachlich und politisch unabhängig. Da sie nicht über behördliche Kompetenzen verfügt, kann sie weder etwas verbieten noch Genehmigungen aussprechen. Gleichzeitig bietet dies Spielraum für Vertraulichkeit bei der Beratung.

Weitere Aufgaben sind unter anderem die Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz, die Erarbeitung von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen und gegebenenfalls Gutachten sowie die Stellungnahme zu bestimmten Rechtsetzungsvorhaben.

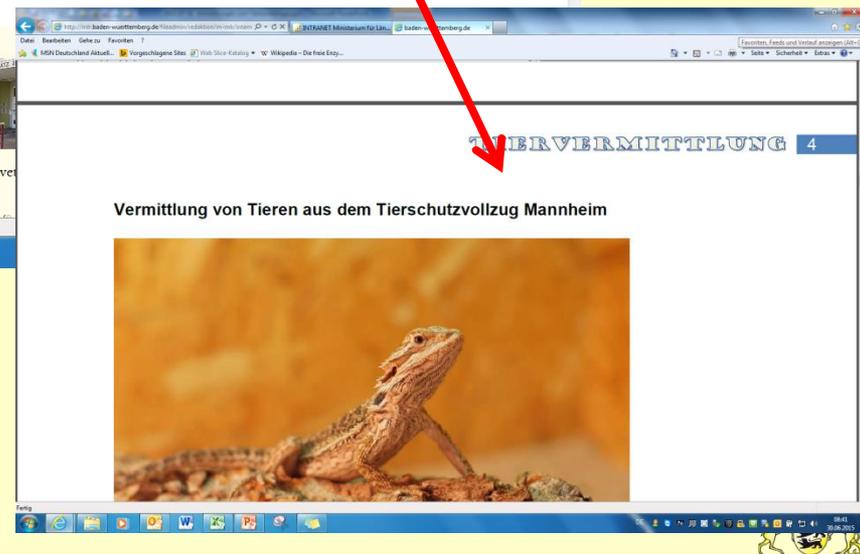
**Tierversmittlung**

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz bietet Behörden die Möglichkeit, an dieser Stelle Informationen über Tiere zu veröffentlichen, für die Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden. [Anzeigen](#)

DAS TEAM

KONTAKT

Frau Dr. med. vet. Cornelia Jäger



TIERVERMITTLUNG 4

Vermittlung von Tieren aus dem Tierschutzvollzug Mannheim



# Neue Angebote der Stabsstelle:

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Baden-Württemberg State Office for Animal Welfare. The page is titled "Die Landesbeauftragte für Tierschutz" and features several sections:

- Landesbeauftragte für Tierschutz fordert weiterhin breite gesellschaftliche Debatte über Unerfährlichkeit von Tiernurden**
- RECHT&FACHTHEMEN**: Includes an image of two piglets and the heading "Stellungnahmen".
- INFORMATION**: Includes an image of books and the heading "Gerichtsurteile und Materialien".

A red circle highlights the "Gerichtsurteile und Materialien" section, and a red arrow points to a detailed view of "Tierschutzrelevante Rechtsprechung von 2009 bis 2014". This view includes:

- Übersicht über die Rechtsprechungen im Tierschutz, thematisch sortiert (Zusammenstellung von Sibille Schroff)**
- Die Urteile können auf Anfrage von der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz zur Verfügung gestellt werden.**
- Themengebiete / Gliederung / „Stichwortkatalog“:**

<a href="#">Abbremsen vor Tieren</a>	<a href="#">Hundebeiß</a>
<a href="#">Ausweichen vor Tieren</a>	<a href="#">Hundegebell</a>
<a href="#">Baurecht</a>	<a href="#">Hundehalterhaftung</a>
<a href="#">Hunde</a>	<a href="#">Hundehandel</a>
<a href="#">Nachbarschutz</a>	<a href="#">Hundepension</a>
<a href="#">Pferde</a>	<a href="#">Hundeschule</a>
<a href="#">Schildkrötentierheim</a>	<a href="#">Hundesteuer</a>
<a href="#">verschiedene Tierarten</a>	<a href="#">Hundetrainer</a>
<a href="#">Biene</a>	<a href="#">kupperte Hunde</a>
<a href="#">Bull-Riding</a>	<a href="#">Leinenzwang, Maulkorbzwang, Einfriedung</a>
<a href="#">Ehescheidung</a>	<a href="#">Platzbedarf</a>
<a href="#">Einfuhr, Verbringen von Heimtieren</a>	<a href="#">Sachkundenachweis, Sachkunderwerb</a>
	<a href="#">Schadensersatz/Schmerzensgeld-/anspruch</a>

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bild: D. Stanek

RP Tübingen, 1. Juli 2015



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ